

Amtsgericht Bremerhaven

Geschäftsverteilungsplan für die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Bremerhaven ab 1. November 2014

A. Besetzung der Dezernate

I. Abteilung für Zivilsachen

1. Zivilsachen einschließlich selbständige Beweissicherungsverfahren sowie Klagen gem. § 43 Nr. 5 WEG

Abteilung 50

RiAG Ashauer

Vertreter: Ri Frau Krause-Junk, b.d.V. RiAG Frau Neuhausen, b.d.V. RiAG Pane

Abteilung 51

RiAG Frau Neuhausen

Vertreter: RiAG Pane, b.d.V. Ri Frau Krause-Junk, b.d.V. RiAG Dr. Köster

Abteilung 52

RiAG Pane

Vertreter: Ri Frau Krause-Junk, b.d.V. RiAG Frau Neuhausen, b.d.V. RiAG Walther

Abteilung 53

RiAG Dr. Heinrichs

Vertreter: VPRAG Frau Heiland, b.d.V. RiAG Frau Neuhausen, b.d.V. RiAG Pane

Abteilung 56

Ri Frau Krause-Junk

Vertreter: RiAG Frau Neuhausen, b.d.V. RiAG Pane, b.d.V. Ri Frau Krause-Junk

Bestand der Abteilung 53 - neu -

Die neue Abteilung 53 erhält folgende Verfahren als Bestand:

- a. alle diejenigen Verfahren, die zum Stichtag 31.08.2014 in der Abt. 50 anhängig waren und die vom 30.04.2014 bis zum 01.07.2014 eingegangen sind und zum Stichtag 31.08.2014 noch nicht terminiert sind,
- b. alle diejenigen Verfahren, die zum Stichtag 31.08.2014 in der Abt. 52 anhängig waren und die nach dem 01.06.2014 eingegangen sind.

Turnussystem in Zivilsachen

Zivilprozesssachen einschließlich selbständige Beweissicherungsverfahren sowie Klagen gem. § 43 Nr. 5 WEG werden im Turnussystem nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt.

- a. Für die turnusmäßige Zuteilung werden ab dem 01.01.2013 alle Sachen, die bis 11:00 Uhr eines nicht dienstfreien Werktages eingegangen sind, in alphabetische Reihenfolge gebracht. Maßgebend bei der alphabetischen Reihenfolge ist der Familienname des Beklagten oder des Antragsgegners. Wegen der Einzelheiten wird auf die Allgemeinen Bestimmungen gemäß lit. C des Geschäftsverteilungsplanes Bezug genommen. Vom Turnus ausgenommen sind die eingehenden Verfahren gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 – 4 WEG.
- b. Die Sachen werden in fort- und umlaufender Reihenfolge ununterbrochen, d. h. mit Fortsetzung am nächsten nicht dienstfreien Werktag, wie folgt verteilt:

(1) 10 Sachen	in die Abteilung 50
(2) 15 Sachen	in die Abteilung 51
(3) 20 Sachen	in die Abteilung 52
(4) 10 Sachen	in die Abteilung 53
(5) 20 Sachen	in die Abteilung 56.
- c. Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle für Zivilsachen zuzuleiten. Für die Bestimmung des Eingangszeitpunktes gem. lit. a) ist die Vorlage der neuen Sache bei der Eingangsstelle für Zivilsachen maßgebend.
- d. Eilsachen, insbesondere einstweilige Verfügungen und Arreste, werden unabhängig vom Zeitpunkt ihres Einganges sofort der Abteilung zugeteilt, die nach lit. b) für die nächste im Turnus zuzuteilende Sache zuständig wäre. Bei der nächsten Verteilung entsprechend lit. b) wird die Sache entsprechend berücksichtigt.
- e. Nicht als neue Verfahren zu behandeln sind:
 - (1) Vom Landgericht aufgrund eines erfolgreichen Rechtsmittels zurückverwiesene Sachen,
 - (2) Sachen, in denen ein übergeordnetes Gericht das Amtsgericht Bremerhaven als zuständiges Gericht bestimmt hat, sofern die Vorlage durch das Amtsgericht Bremerhaven erfolgte,
 - (3) Sachen, die nach einer Verweisung unter Ablehnung der Übernahme an das Amtsgericht Bremerhaven zurückverwiesen worden sind,
 - (4) Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten haben oder – z. B. nach sechsmonatigem Ruhen – aktenordnungsmäßig als neue Sachen zählen.
- f. Alle in einem Sachzusammenhang stehende Sachen werden in der Abteilung bearbeitet, in der das vorhergehende Verfahren noch anhängig, entschieden, durch Ver-

gleich oder auf andere Weise nach Anberaumung eines Verhandlungstermins beendet worden ist. Liegt die Erledigung in dem früheren Verfahren länger als 2 Jahre zurück, ist auf die vormals befasste Abteilung nicht mehr zurückzugreifen. Als im Sachzusammenhang stehende Sachen gelten Streitigkeiten, die zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen.

- g. Verfahren, denen ein selbständiges Beweisverfahren vorausgegangen ist, welches denselben Lebenssachverhalt betrifft, werden in derselben Abteilung bearbeitet, in der das selbständige Beweisverfahren anhängig war oder ist. Dies gilt nicht, wenn die sachliche Erledigung des selbständigen Beweisverfahrens länger als 2 Jahre zurückliegt.
- h. Jede gem. lit. f) unabhängig vom Turnus zugewiesene Sache ist im Turnus anzurechnen, indem die betreffende Abteilung beim nächsten Turnus um eine Sache weniger berücksichtigt wird.
- i. Werden die Parteien gem. § 278 Abs. 5 ZPO an einen Güterichter verwiesen und kommt es beim Güterichter oder auf Grund seiner Verhandlung zur Beendigung des Prozesses, ist die Abteilung, aus der die Sache stammt, im nächsten Turnus um eine Sache mehr zu berücksichtigen.

2. Zwangsvollstreckungssachen in das bewegliche Vermögen nebst Anordnung der Ersatzzwangshaft nach der Abgabenordnung

Die Zwangsvollstreckungssachen in das bewegliche Vermögen nebst Anordnung der Ersatzzwangshaft nach der Abgabenordnung werden nach dem Anfangsbuchstaben des Schuldners wie folgt verteilt:

Buchstaben D, E, L, O, T, V, W, Z

RiAG Frau Neuhausen

Vertreter: RiAG Pane, b.d.V. Ri Krause-Junk, b.d.V. RiAG Dr. Köster

Buchstaben A, C, H - K, P

RiAG Pane

Vertreter: Ri Frau Krause-Junk, b.d.V. RiAG Frau Neuhausen, b.d.V. RiAG Walther

Buchstaben G, X

RiAG Dr. Heinrichs

Vertreter: VPRAG Frau Heiland, b.d.V. RiAG Frau Neuhausen, b.d.V. RiAG Pane

Buchstaben S (ohne St)

RiAG Ashauer

Vertreter: Ri Frau Krause-Junk, b.d.V. RiAG Frau Neuhausen, b.d.V. RiAG Pane

Buchstaben B, F, M, N, Q, R, St, U, Y

Ri Frau Krause-Junk

Vertreter: RiAG Frau Neuhausen, b.d.V. RiAG Pane, b.d.V. VPRAG Frau Heiland

3. Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern des AG gem. § 45 Abs. 2 S. 1 ZPO

RiAG Frau Umlandt

Vertreter: VRiLG Frau Schneider, PRAG Lissau

4. Streitigkeiten nach § 43 Nr. 1 bis Nr. 4 WEG

RiAG Frau Neuhausen

Vertreter: RiAG Pane, b.d.V. Ri Frau Krause-Junk, b.d.V. VPRAG Frau Heiland

5. Güterichterin im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO: VPRAG Frau Heiland.

II. Abteilung für Strafsachen

1. Erwachsenenendezernate

- a. Strafsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen des Einzelrichters, des Schöffengerichts und Bußgeldsachen

Buchstaben **B, D, E - G, N, P**

Ri Göhner

Vertreter: RiAG Frau Umlandt, b.d.V. Ri Frau Herzberg, b.d.V. RiAG Frau C. Lissau

Buchstaben **J, L, O**

Ri Frau Herzberg

Vertreter: RiAG Frau C. Lissau, b.d.V. RiAG Frau Umlandt, b.d.V. VRiLG Frau Schneider

Buchstaben **C, M, Q - S, Y, Z**

RiAG Frau C. Lissau

Vertreter:

Buchstaben C, M, R:

Ri Frau Herzberg, b.d.V. RiAG Frau Umlandt, b.d.V. Ri Göhner

Buchstaben Q, S, Y, Z:

VRiLG Frau Schneider, b.d.V. RiAG Frau Umlandt, b.d.V. Ri Göhner

Buchstaben **A, H, I, K, T, U, V, W, X**

RiAG Frau Umlandt

Vertreter: Ri Göhner, b.d.V. RiAG Frau C. Lissau, b.d.V. Ri Frau Herzberg

- b. Erweiterte Schöffengerichte

Vorsitzende gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 DRiG in erweiterten Schöffengerichtsverfahren

Buchstaben **A, H, I, J, K, L, O, T - X**

RiAG Frau Umlandt, b.d.V. RiAG Frau C. Lissau

Zugezogene/-r Richter/-in gem. § 29 Abs. 2 GVG in erweiterten Schöffengerichtsverfahren

Ri Frau Herzberg, b.d.V. Ri Göhner

Vorsitzende gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 DRiG in erweiterten Schöffengerichtsverfahren

Buchstaben **B, C, D, E, F, G, M, N, P, Q - S, Y, Z**

RiAG Frau C. Lissau, b.d.V. RiAG Frau Umlandt

Zugezogene/-r Richter/-in gem. § 29 Abs. 2 GVG in erweiterten Schöffengerichtsverfahren

Ri Göhner, b.d.V. Ri Frau Herzberg

2. Jugendgerichte

Jugendschöffensachen und Jugendgerichtssachen des Einzelrichters einschließlich Rechtshilfeersuchen sowie Bußgeldsachen

Buchstaben A – F, Q - Z

Ri Frau Herzberg

Vertreter: RiAG Frau C. Lissau, b.d.V. VRiLG Frau Schneider, b.d.V. RiAG Frau Umlandt

Buchstaben G - P

VRiLG Frau Schneider

Vertreter: Ri Frau Herzberg, b.d.V. Ri Göhner, b.d.V. RiAG Frau C. Lissau

Für die Verkündung von nach Anklageerhebung erlassenen Haftbefehlen in den bei dem Amtsgericht Bremerhaven in der Abteilung für Strafsachen anhängigen Verfahren richtet sich an nicht dienstfreien Wochentagen von Montag bis Freitag von 13.00 Uhr bis zum normalen Dienstschluss 16.00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr) die Vertretung in den Erwachsenen- und Jugenddezernaten abweichend von der oben gemäß A. II. 1. und 2. getroffenen Regelung in der Weise, dass als Vertreter/-innen die gemäß A. II. 3. a. für die Vorermittlung an den jeweiligen Wochentagen bestellten Richter/-innen zuständig sind.

3. Vorermittlung und Haftsachen im Übrigen

- a. Vorführungssachen in Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene sowie die Verkündung sämtlicher Haftbefehle auswärtiger Gerichte.

Die übrigen, **unaufschiebbaren** Entscheidungen und Maßnahmen des Richters im vorbereitenden Verfahren in Strafsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene.

montags: RiAG Frau Umlandt

Vertreter: Ri Göhner, b.d.V. Ri Frau Herzberg

dienstags: Ri Göhner

Vertreter: RiAG Frau Umlandt, b.d.V. Ri Frau Herzberg

mittwochs: RiAG Frau Umlandt

Vertreter: RiAG Frau C. Lissau, b.d.V. Ri Göhner

donnerstags: Ri Frau Herzberg

Vertreter: RiAG Frau C. Lissau, b.d.V. RiAG Frau Umlandt

freitags: RiAG Frau C. Lissau

Vertreter: Ri Frau Herzberg, b.d.V. VRiLG Frau Schneider

- b. Die übrigen Entscheidungen und Maßnahmen des Richters im vorbereitenden Verfahren in Strafsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene

Erwachsenendezernate:

Buchstaben **B, D, E - G, N, P:**

Ri Göhner, b.d.V. RiAG Frau Umlandt, b.d.V. Ri Frau Herzberg

Buchstaben **C, M, Q - S, Y, Z:**

RiAG Frau C. Lissau,

Vertreter:

Buchstaben C, M, R: Ri Frau Herzberg, b.d.V. RiAG Frau Umlandt

Buchstaben Q, S, Y, Z: VRiLG Frau Schneider, b.d.V. RiAG Frau Umlandt

Buchstaben **A, H, I, K, T, U, V, W, X:**

RiAG Frau Umlandt, b.d.V. Ri Göhner, b.d.V. RiAG Frau C. Lissau

Buchstaben **J, L, O:**

Ri Frau Herzberg, b.d.V. RiAG Frau C. Lissau, b.d.V. RiAG Frau Umlandt

Jugenddezernate:

Buchstaben **A - F, Q - Z**

Ri Frau Herzberg, b.d.V. RiAG Frau C. Lissau, b.d.V. VRiLG Frau Schneider

Buchstaben **G - P**

VRiLG Frau Schneider, b.d.V. Ri Frau Herzberg, b.d.V. Ri Göhner

4. Maßnahmen nach § 148 a StPO

RiAG Frau C. Lissau, b.d.V. Ri Frau Herzberg, b.d.V. Ri Göhner

5. Vernehmungen von Beschuldigten, Betroffenen und Zeugen in Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften sowie der Verwaltungsbehörden in Bußgeld- und Disziplinarsachen sowie alle nicht gesondert zugewiesenen Rechtshilfesachen

Erwachsenendezernate:

Buchstaben **B, D, E - G, N, P:**

RiAG Frau Umlandt, b.d.V. Ri Frau Herzberg, b.d.V. RiAG Frau C. Lissau

Buchstaben **C, M, R:**

Ri Frau Herzberg, b.d.V. RiAG Frau Umlandt, b.d.V. Ri Göhner

Buchstaben **Q, S, Y, Z:**

VRiLG Frau Schneider, b.d.V. RiAG Frau Umlandt, b.d.V. Ri Göhner

Buchstaben **J, L, O:**

RiAG Frau C. Lissau, b.d.V. RiAG Frau Umlandt, b.d.V. VRiLG Frau Schneider

Buchstaben **A, H, I, K, T, U, V, W, X:**

Ri Göhner, b.d.V. RiAG Frau C. Lissau, b.d.V. Ri Frau Herzberg

Jugenddezernate:

Buchstaben **A - F, Q - Z**

RiAG Frau C. Lissau, b.d.V. VRiLG Frau Schneider, b.d.V. RiAG Frau Umlandt

Buchstaben **G - P**

Ri Frau Herzberg, b.d.V. Ri Göhner, b.d.V. RiAG Frau C. Lissau

6. Entscheidungen über die Ablehnung von Strafrichtern des AG gem. § 27 Abs. 3 S. 1 StPO

RiAG Pane
Vertreter: RiAG Frau Neuhausen, b.d.V. RiAG Dr. Köster

7. Schöffenwahlausschuss

- a. Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses gem. § 40 GVG und die Zuständigkeit für die Auslosung der Schöffen zu den ordentlichen Sitzungen der Schöffengerichte für Erwachsene und die nach den §§ 48, 52 – 53 GVG insoweit erforderlichen Entscheidungen

RiAG Frau Umlandt
Vertreterin: VRiLG Frau Schneider

- b. Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses gem. § 40 GVG i.V.m. § 35 JGG und die Zuständigkeit für die Auslosung der Jugendschöffen zu den ordentlichen Sitzungen des Jugendschöffengerichts und die nach den §§ 48, 52 – 53 GVG erforderlichen Entscheidungen hinsichtlich der Jugendschöffen

VRiLG Frau Schneider
Vertreterin: RiAG Frau Umlandt

III. Abteilung für Familiensachen

1. Adoptionen (Abteilung 151 F)

RiAG Walther

2. Unterbringungssachen betr. Minderjährige (Abteilung 153 F)

RiAG Dr. Heinrichs

3. Güterichterin in Familiensachen gemäß § 36 Abs. 5 FamFG und § 113 FamFG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO (Abteilung 152 F)

VPRAG Heiland

4. Turnus

Die bis zum 31.12.2013 eingegangenen Sachen bleiben der bisherigen Abteilung zugewiesen. Die Familiensachen ohne Sonderzuständigkeit werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen (Turnussystem) zugeteilt.

- a. In den Turnus kommen alle Eingänge, die bis 11:00 Uhr eines nicht dienstfreien Werktages in der Eingangsstelle eingegangen sind, und zwar in alphabetischer Rei-

henfolge des Familiennamens des Antragsgegners oder, falls es keinen Antragsgegner gibt, des ältesten betroffenen minderjährigen Kindes.

- b. Die Sachen werden in fort- und umlaufender Reihenfolge ununterbrochen, d.h. mit Fortsetzung am nächsten nicht dienstfreien Werktag, wie folgt verteilt:
- (1) 10 Sachen in die Abt. 151 F
 - (2) 9 Sachen in die Abt. 152 F
 - (3) 5 Sachen in die Abt. 153 F
 - (4) 10 Sachen in die Abt. 154 F.
- Die Abteilung 153 wird im Turnus in der Zeit vom 01.09.2014 bis 30.11.2014 nicht berücksichtigt.
- c. Eingänge, die auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung (auf Antrag oder von Amts wegen) gerichtet sind oder Arrestverfahren betreffen, werden der Abteilung, die für die nächste im Turnus zuzuleitende Sache zuständig wäre, bereits in dem Zeitpunkt zugewiesen, in dem das entsprechende Schriftstück der Geschäftsstelle des Familiengerichts zur Kenntnis gelangt. Diese Abteilung erhält für die Eintragung einer Gutschrift.
- d. Wenn ein Verfahren sich gegen Personen richtet oder Personen betrifft, gegen die oder gegen deren Familienmitglieder (Ehegatten, Eltern, Elternteile und deren gemeinsamen Kinder sowie Großeltern) innerhalb von zwei Jahren vor Eingang des Verfahrens bereits ein Verfahren beim Familiengericht anhängig war oder bei Eingang noch anhängig ist, wird die Abteilung zuständig, bei der die jüngste zu berücksichtigende Familiensache anhängig geworden war oder noch anhängig ist. Maßgebend ist der Eingangsstempel bzw. die Erledigung nach der Zählkarten-Anordnung. Diese Eingänge werden als Gutschrift berücksichtigt.
- e. Ist eine Zuteilung im Turnussystem fehlerhaft erfolgt, so ist dieses Verfahren an die zuständige Abteilung abzugeben. Der abgebenden Abteilung ist im Turnus eine Lastschrift und der empfangenen Abteilung eine entsprechende Gutschrift zu erteilen. Eine Änderung der Zuständigkeit für nachfolgende Eintragung ergibt sich aus dieser Abgabe nicht.
- f. Eingänge in den Sonderzuständigkeiten nach Ziffer 1 bis 3 werden als Gutschriften berücksichtigt.
- g. Nicht als neue Verfahren zu behandeln sind:
- (1) Vom Oberlandesgericht aufgrund eines erfolgreichen Rechtsmittels zurückverwiesener Sachen.
 - (2) Sachen, in denen ein übergeordnetes Gericht das Familiengericht Bremerhaven als zuständiges Gericht bestimmt hat, sofern die Vorlage durch das Familiengericht Bremerhaven erfolgte.
 - (3) Sachen, die nach einer Verweisung oder Abgabe unter Ablehnung der Übernahme an das Familiengericht Bremerhaven zurückverwiesen worden sind.

- (4) Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten haben oder nach der Aktenordnung als neue Sache zählen.

5. Vertretung in sämtlichen Familiensachen

Abteilung 151
RiAG Walther

Vertreter: RiAG Dr. Köster, VPRAG Heiland, RiAG Dr. Heinrichs.

Abteilung 153
RiAG Dr. Heinrichs

Vertreter: VPRAG Heiland, RiAG Dr. Köster, RiAG Walther.

Abteilung 154
RiAG Dr. Köster

Vertreter: RiAG Walther, RiAG Dr. Heinrichs, VPRAG Heiland.

Abteilung 152
VPRAG Heiland

Vertreter: RiAG Dr. Heinrichs, RiAG Walther, RiAG Dr. Köster.

IV. Abteilung für Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Freiheitsentziehungsverfahren und die unaufschiebbaren Entscheidungen und Maßnahmen nach dem Bremischen Polizeigesetz

1. Entscheidungen nach dem Betreuungsgesetz und dem Bremischen PsychKG, soweit Volljährige betroffen sind, einschließlich Rechtshilfeersuchen

Buchstaben A - G, J, N - Z

RiAG Dr. Schaefer

Vertreter: RiAG Ashauer, b.d.V. VPRAG Frau Heiland, b.d.V. RiAG Frau Umlandt

Buchstaben H, I, K - M

RiAG Ashauer

Vertreter: RiAG Dr. Schaefer, b.d.V. VPRAG Frau Heiland, b.d.V. RiAG Frau Umlandt

2. Richterliche Entscheidungen nach dem Bremischen Polizeigesetz

RiAG Ashauer

Vertreter:

montags: RiAG Frau Umlandt

Vertreter: Ri Göhner, b.d.V. Ri Frau Herzberg

dienstags: Ri Göhner

Vertreter: RiAG Frau Umlandt, b.d.V. Ri Frau Herzberg

mittwochs: RiAG Frau Umlandt

Vertreter: RiAG Frau C. Lissau, b.d.V. Ri Göhner

donnerstags: Ri Frau Herzberg

Vertreter: RiAG Frau C. Lissau, b.d.V. RiAG Frau Umlandt

freitags: RiAG Frau C. Lissau

Vertreter: Ri Frau Herzberg, b.d.V. VRiLG Frau Schneider

3. Verfahren in Haftsachen nach dem Aufenthaltsgesetz

RiAG Ashauer

Vertreter:

montags: RiAG Frau Umlandt

Vertreter: Ri Göhner, b.d.V. Ri Frau Herzberg

dienstags: Ri Göhner

Vertreter: RiAG Frau Umlandt, b.d.V. Ri Frau Herzberg

mittwochs: RiAG Frau Umlandt

Vertreter: RiAG Frau C. Lissau, b.d.V. Ri Göhner

donnerstags: Ri Frau Herzberg

Vertreter: RiAG Frau C. Lissau, b.d.V. RiAG Frau Umlandt

freitags: RiAG Frau C. Lissau

Vertreter: Ri Frau Herzberg, b.d.V. VRiLG Frau Schneider

V. Abteilung für Vollstreckungs- und Insolvenzsachen

1. Insolvenzverfahren einschließlich der Altverfahren nach der Vergleichs- und der Konkursordnung einschließlich Rechtshilfeersuchen

PRAG Lissau

Vertreter: RiAG Dr. Schaefer, b.d.V. RiAG Pane, b.d.V. RiAG Frau Neuhausen

2. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Ri Göhner

Vertreter: RiAG Dr. Schaefer, b.d.V. RiAG Dr. Köster, b.d.V. RiAG Frau Neuhausen

VI. Abteilung für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)

1. WEG-Verfahren, die am 01. Juli 2007 bei Gericht anhängig waren

RiAG Frau Neuhausen

Vertreter: VPRAG Frau Heiland, b.d.V. Ri Frau Krause-Junk, b.d.V. RiAG Pane

2. Nachlasssachen

Ri Frau Krause-Junk

Vertreter: RiAG. Dr. Heinrichs, b.d.V. RiAG Walther, b.d.V. RiAG Ashauer

3. Grundbuchsachen

RiAG Dr. Köster
Vertreter: RiAG Pane, b.d.V. RiAG Frau Neuhausen

4. Landwirtschaftssachen

Ri Frau Krause-Junk
Vertreter: RiAG Pane, b.d.V. RiAG Frau Neuhausen

5. Verklarungen

Ri Frau Krause-Junk
Vertreter: RiAG Frau Neuhausen, b.d.V. RiAG Pane

6. Todeserklärungen

Ri Frau Krause-Junk
Vertreter: RiAG Pane, b.d.V. RiAG Frau Neuhausen

7. Pachtschutzsachen

Ri Frau Krause-Junk
Vertreter: RiAG Pane, b.d.V. RiAG Frau Neuhausen

8. Vertragshilfesachen

Ri Frau Krause-Junk
Vertreter: RiAG Pane, b.d.V. RiAG Frau Neuhausen

9. Nicht besonders genannte Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen

Ri Frau Krause-Junk
Vertreter: RiAG Pane, b.d.V. RiAG Frau Neuhausen

B. Regelung des Eil- und Bereitschaftsdienstes

I. Eildienst der Zivil-, und Familienrichter/innen an nicht dienstfreien Wochentagen

Für den Zeitraum von 13:00 bis 16:00 Uhr bzw. freitags bis 15:00 Uhr an den nicht dienstfreien Wochentagen wird ein Eildienst der Zivil- und Familienrichter/innen eingerichtet. Ist die/der nach A. I. und III. als ordentliche/-r Dezernent/-in zuständige Richter/-in bei Eingang einer Eilsache in der Sitzung oder ist sie/er im Gericht nicht erreichbar, ist die/der Eilrichter/-in zuständig. Eilrichter/-in ist in der jeweiligen Kalenderwoche:

1. RiAG Pane	52.	(Woche)
2. RiAG Walther	45., 1. (2015)	(Woche)
3. Ri Frau Krause-Junk	46.,	(Woche)
4. RiAG Dr. Heinrichs	47.,	(Woche)
5. RiAG Dr. Köster	48.	(Woche)
6. VPRAG Frau Heiland	49.	(Woche)
7. RiAG Frau Neuhausen	50.,	(Woche)
8. RiAG Ashauer	51.	(Woche)

II. Bereitschaftsdienst

1. Bereitschaftsdienst an Diensttagen

- a. Der Bereitschaftsdienst findet montags bis donnerstags in der Zeit von 16.00 bis 19.00 Uhr und freitags von 15.00 bis 19.00 Uhr als Rufbereitschaft statt.
- b. Die Zuständigkeit ist auf unaufschiebbare strafprozessuale Entscheidungen nach StPO / JGG, die durch den Richter zu treffen sind, und weitere unaufschiebbare Entscheidungen, die freiheitsentziehende Maßnahmen und den einstweiligen Rechtsschutz betreffen, beschränkt.
- c. Die hierfür während der Dienstzeit nach der Geschäftsverteilung eingesetzten Richter/-innen bleiben für alle Verfahren oder Anträge, die bis 16.00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr) eingehen oder von der zuständigen Stelle angekündigt werden, zuständig.
- d. Während der Rufbereitschaft sind ein/eine Richter/-in und eine Protokollkraft erreichbar.

2. Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen

Der Bereitschaftsdienst findet an den dienstfreien Tagen (Sonnabend, Sonntag, 24. und 31.12., gesetzliche Feiertage) von 11.00 bis 19.00 Uhr als Rufbereitschaft statt. Während der Rufbereitschaft sind ein/eine Richter/-in und eine Protokollkraft erreichbar.

3. Die Besetzung des Bereitschaftsdienstes an Diensttagen von montags bis donnerstags wird vom Präsidium des Amtsgerichts Bremerhaven jeweils monatsweise, der Bereitschaftsdienst an Freitagen und an den dienstfreien Tagen blockweise für das laufende Jahr beschlossen.

4. Bereitschaftsdienst freitags und an dienstfreien Tagen ab 1. November 2014:

Frau Krause-Junk		12.12., 13.12., 14.12.
Heiland		19.12., 20.12., 21.12.
Lissau, C.		24.12.
Neuhausen		25.12.
Herzberg		27.12., 28.12.
Schneider		31.12.
Dr. Schaefer	31.10., 01.11., 02.11.	01.01.2015
Umlandt	07.11., 08.11., 09.11.	
Pane	14.11., 15.11., 16.11.	
Dr. Köster	21.11., 22.11., 23.11.	
Walther	28.11., 29.11., 30.11.	
Lissau, U.		

Göhner	26.12.	
Ashauer	05.12., 06.12., 07.12.	

Die Vertretung der Richter/innen im Eildienst der Zivil- und Familienrichter/innen an nicht dienstfreien Wochentagen und im Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen regelt sich nach dem Dezernatsvertretungsplan in der Reihenfolge der jeweils zuerst aufgeführten Richter/innen.

Die Zuständigkeit der für den Bereitschaftsdienst eingeteilten Richter/innen erstreckt sich in Abweichung von den generellen Vertretungsregelungen in Strafsachen im Interesse der sachgeborenen Beschleunigung auch auf die Entscheidung der gem. § 127 b StPO von der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge, soweit die/der nach der Geschäftsverteilung für das Verfahren allgemein zuständige Richter nicht erreichbar ist.

Sind bei der jeweiligen Vertretungsregelung alle namentlich genannten Richter/innen verhindert, so treten als weitere Vertreter/innen alle anderen nicht namentlich genannten Richter/innen in der Reihenfolge ihres Dienstalters ein und zwar die/der Jüngste zuerst, bei gleichem Dienstalterm die/der nach dem Lebensalter Jüngste.

C. Allgemeine Bestimmungen

Für die Zuständigkeit ist der Familienname der/des Beklagten, Schuldners/in, Antragsgegners/in, Betroffenen, Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten entscheidend. Es kommt dabei der Name des/der Bevollmächtigten oder Vertreters/in nicht in Betracht.

Im Übrigen ist entscheidend:

Bei Erbmassen der Name des/der Erblassers/in, bei Insolvenzmassen der Name des/der Gemeinschuldners/in, bei Einzel- oder Gesellschaftsfirmen - auch wenn daneben der/die Firmeninhaber/in angegeben ist - der in der Firma enthaltene erste Familienname; bei Reedereien (§ 489 HGB) der Name des Schiffes, bei Gemeinden der Name des Ortes, bei Streitgenossen/innen der Name, dessen Anfangsbuchstaben alphabetisch dem A am nächsten steht; bei Behörden, juristischen Personen, Stiftungen, Vereinen, Firmen, in denen ein Familienname nicht enthalten ist, Gesellschaften usw. der erste nach dem Artikel folgende Buchstabe im Passivrubrum. Bei Gebietskörperschaften, ihren Einrichtungen und bei Behörden entscheidet zudem der erste Buchstabe der geographischen Bezeichnung (z.B. Bundesrepublik Deutschland).

In Straf- und Bußgeldverfahren richtet sich die Zuständigkeit bei mehreren Beschuldigten (Angeschuldigten und Angeklagten) und Betroffenen nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des/der jeweils erstgenannten Beschuldigten und Betroffenen, wobei diese nach deren Lebensalter, beginnend mit dem Ältesten, aufzuführen sind. Bei Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben "U".

Präfixe wie Mc, O` usw. sind Bestandteil des Familiennamens, ehemalige Adelsbezeichnungen wie "Freiherr/Freifrau", "Graf/Gräfin", "Baron/Baronin" usw. demgegenüber nicht. Maßgebend ist das erste großgeschriebene Wort des Familiennamens, nicht aber "von", "van", "zu", "de", usw. Das gleiche gilt für bürgerliche Herkunftsbezeichnungen und Familiennamen, die aus mehreren Wörtern bestehen.

Für die Zuständigkeit ist der richtige Name, die richtige Firma pp. zur Zeit der Klagerhebung, in anderen Sachen zur Zeit des Eingangs bei Gericht maßgebend. Spätere Änderungen des Namens, der Firma pp. bleiben außer Betracht. Auch ein Parteiwechsel begründet keine neue Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit für die Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) folgt der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für die strafrechtlichen Geschäfte.

Im Falle einer Zurückweisung an eine andere Abteilung gemäß § 354 Abs. 2 StPO gelangen die Strafsachen an die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vertreter/innen dieser Dezernate, und falls diese - als Vertreter/innen - im ersten Rechtszug entschieden haben, an die eigentlichen Dezernenten/innen.

(Lissau)

(Dr. Köster)

(Neuhausen)

(Umlandt)

(Walther)

Gesehen:

(Heiland)